

Satzung der Stadt Walldürn über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „Blummefeschds“ und des „Walldürner Frühlings“ sowie des „Walldürner Herbstes“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Blummefeschds“ (Jahrmarkt) dürfen die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) jeweils Donnerstag (Christi Himmelfahrt) von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Aus Anlass des „Walldürner Frühlings“ (Jahrmarkt) dürfen die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) jeweils am 4. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der Termin des „Walldürner Frühlings“ (4. Sonntag im März) auf Ostersonntag findet die Veranstaltung am 3. Sonntag im März statt. Die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) dürfen in diesem Fall anstatt am 4. Sonntag im März am 3. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass des „Walldürner Herbstes“ (Jahrmarkt) dürfen die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) jeweils am 3. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung (besonderer Arbeitnehmerschutz) sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walldürn über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „Blumen- und Lichterfestes“ und des „Walldürner Frühlings“ vom 17.12.2007, in der Fassung vom 25.03.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Walldürn, den 11. April 2022

Für den Gemeinderat:

Markus Günther
Bürgermeister